

BÜRGERMEISTERBRIEF – Jänner 2023, Nr. 1**AKTUELLES AUS DER
MARKTGEMEINDE ALTENFELDEN****Heizkostenzuschuss – Aktion 2022/2023**

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. November 2022 für die Heizperiode 2022/2023 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses und eines Energiekostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

A. Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des HEIZKOSTENZUSCHUSSES folgende Richtlinien vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **200 Euro** bei Unterschreiten der in Punkt 4 festgesetzten Einkommensgrenze.
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den **Hauptwohnsitz** handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich!)
3. Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
4. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das **monatliche Nettoeinkommen aller** tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:

- Alleinstehende:	Euro 1.200,00
- Ehepaar/ Lebensgemeinschaft:	Euro 1.800,00
- für jedes minderjährige Kind mit Familienbeihilfe	Euro 390,00
- für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt	Euro 535,00
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt	Euro 360,00
- Freibetrag Lehrlingsentschädigung	Euro 232,49

B. Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des ENERGIEKOSTENZUSCHUSSES folgende Richtlinien vor:

1. Der Energiekostenzuschuss wird **ausschließlich** Personen gewährt, die **den OÖ Energiekostenzuschuss 2022 nicht bereits antragslos erhalten haben**.
2. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen **einmalig** ein Energiekostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **200 Euro** bei Unterschreiten der in Punkt 5 festgesetzten Einkommensgrenze.
3. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Energiekostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss sich im Bundesland OÖ befinden und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Energiekostenzuschuss möglich!)
4. Im Falle eines Umzuges während der Antragsfrist ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Energiekostenzuschusses zuständig.

5. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das **monatliche Nettoeinkommen aller** tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:
- | | |
|--|----------------------|
| - Alleinstehende: | Euro 985,00 |
| - Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: | Euro 1.550,00 |
| - für jedes minderjährige Kind mit Familienbeihilfe | Euro 390,00 |
| - für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt | Euro 535,00 |
| - für jede weitere erwachsene Person im Haushalt | Euro 360,00 |
| - Freibetrag Lehrlingsentschädigung | Euro 232,49 |

C. Für die Beantragung beider Zuschüsse gilt:

1. Die **Antragsfrist läuft ab 2. Jänner 2023 bis 28. April 2023**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2022.
2. Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
3. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für die Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). Personen, die ihren Brennstoff ausschließlich aus eigenen Energiequellen abdecken, haben keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss.

Das Antragsformular steht seit 2. Jänner 2023 im Internet auf der Homepage des Landes OÖ unter www.land-oberoesterreich.gv.at (unter Formulare) zur Verfügung bzw. können Sie Sich bei der Marktgemeinde Altenfelden ein ausgedrucktes Formular abholen.

Aktuelle Information zur Geflügelpest

Geflügelpest – Festlegung von Risikogebieten

Seit Jahresende 2022 wurden mehrere Fälle von Geflügelpest (HPAI, Aviäre Influenza, „Vogelgrippe“) bei Wildvögeln in Niederösterreich und Wien festgestellt. In Europa ist die Vogelgrippe sehr präsent und hat in zahlreichen Ländern zu großen Verlusten in Geflügelbetrieben geführt. Besonders für Puten und Hühner ist die Geflügelpest sehr bedrohlich. Enten und Gänse können sich auch infizieren, zeigen aber oft keine Symptome und spielen somit in der Verbreitung der Krankheit eine wesentliche Rolle. Auch heimische Wildvögel, allen voran Wildenten und -gänse, tragen zur Ausbreitung des Virus bei.



Geflügelpest ist eine Erkrankung der Vögel, die durch Influenza A Viren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird. Der Subtyp H5N1, der in Österreich nachgewiesen wurde, ist für Vögel hochpathogen (stark krankmachend) und führt zu vielen Todesfällen, besonders in Hausgeflügelbeständen. Infektionen mit H5N1 beim Menschen sind in Europa bis jetzt nicht nachgewiesen worden.

Auf Grund der derzeitigen Situation wurden in Österreich *Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko* und *Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko* festgelegt. In diesen Gebieten sind von den Geflügelhalterinnen und -haltern bestimmte Maßnahmen umzusetzen.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

- ▶ Es gilt **Stallhaltungspflicht**: Geflügel ist in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, zu halten (z.B. Volieren mit Dach oder sogenannte „Wintergärten – zum Stall anschließende, durch Netz oder Gitter abgesicherte offene Fronten unter einem Dach).
- ▶ Betriebe unter 50 Stück Geflügel sind bei Einhaltung der folgenden Biosicherheitsmaßnahmen von der Stallhaltungspflicht ausgenommen:

- Enten und Gänsen werden getrennt zu anderem Geflügel gehalten, sodass ein Kontakt nicht möglich ist **und**
- in Ausläufen wird das Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezäunt sein.

▶ Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

▶ Geflügel wird durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezäunt sein.

▶ Enten und Gänsen müssen getrennt zu anderem Geflügel gehalten werden, sodass ein Kontakt nicht möglich ist.

▶ Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der Zu-ständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen!

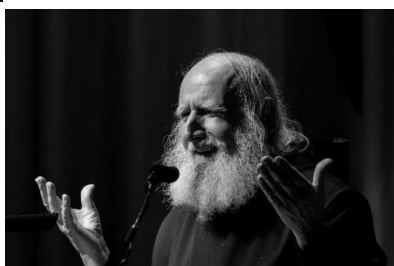
Im Risikogebiet sind außerdem ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20%), ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5%) oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche) zu melden. Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen. Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) ist ebenfalls für die Früherkennung wichtig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Geflügel bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist.

PATER ANSELM GRÜN SPRICHT ÜBER HOFFNUNG UND CHANCEN

FREITAG, 17.02.2023

Das Familiennetzwerk Mühlthal und der Lions Club Rohrbach-Böhmerwald machen gemeinsame Sache und freuen sich auf PATER ANSELM GRÜN, der am Freitag, 17. Februar 2023 im CENTRO Rohrbach-Berg auftreten wird.



Der Benediktiner-Pater wird zum Thema „Im Wandel wachsen. Wie wir freier, authentischer, gelassener und hoffnungsvoller werden können“ sprechen.

Beginn 19.30 Uhr (Einlass ab 18.30 Uhr, freie Platzwahl).

Anschließend an den Vortrag wird SABINE KRONBERGER, Chefredakteurin „Welt der Frauen“ ein Gespräch mit Pater

Anselm Grün führen. Vorverkaufstickets zu 17 Euro in den Sparkassen-Filialen und natürlich online auf www.sparkasse.at/ticketing. Abendkasse – soweit möglich – 19 Euro.



Die **Marktgemeinde Altenfelden** und der Blutspendedienst vom **Roten Kreuz OÖ** laden Sie herzlich ein zur

BLUTSPENDEAKTION ALTENFELDEN

Mittwoch, 15. März 2023

Donnerstag, 16. März 2023

15:30 - 20:30 Uhr

Pfarrheim



Blut spenden können alle gesunden Personen ab dem **Alter von 18 Jahren** im **Abstand von 8 Wochen**. Der vor der Blutspende auszufüllende Gesundheitsfragebogen und das anschließende vertrauliche Gespräch mit unserem Arzt dienen sowohl der **Sicherheit unserer Blutprodukte**, als auch der **Sicherheit der Blutspender**. Bitte bringen Sie einen **amtlichen Lichtbildausweis** und Ihren **Blutspendeausweis** zur Blutspende mit. Den Laborbefund erhalten Sie ca. 8 Wochen später zugeschickt, somit wird die Blutspende für Sie auch zu einer kleinen Gesundheitskontrolle.

Sie sollten in den letzten 3-4 Stunden vor der Blutspende zumindest eine kleine Mahlzeit und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen und nach der Blutspende körperliche Anstrengungen vermeiden.

Sie dürfen nicht Blut spenden, wenn Folgendes zutrifft:

- „Fieberblase“
- offene Wunde, frische Verletzung
- akute Allergie
- Krankenstand und Kur
- In den letzten 48 Stunden:**
 - Eine Impfung mit Totimpfstoff z.B. FSME, Influenza, Diphtherie, Tetanus, Polio, Meningokokken, Hepatitis-A/-B, Covid-19
 - Unblutige zahnärztliche Eingriffe
- In den letzten 3 Tagen:**
 - Desensibilisierungsbehandlung (Allergien)
- In den letzten 7 Tagen:**
 - Zahnsteinentfernung
 - Zahnextraktion
 - Wurzelbehandlung
- In den letzten 14 Tagen:**
 - Corona mit leichtem Verlauf
- In den letzten 4 Wochen:**
 - Infektionskrankheiten (Grippaler Infekt Darminfektion bzw. Durchfall, etc.)
 - Eine Impfung mit Lebendimpfstoff, z.B. Masern Mumps, Röteln, BCG, etc.
 - Einnahme von Antibiotika
 - Corona mit Fieber (stärkerer Verlauf)
- In den letzten 2 Monaten:**
 - Zeckenbiss
- In den letzten 4 Monaten:**
 - Piercen, Tätowieren, Ohrstechen, Akupunktur außerhalb der Arztpraxis, Permanent Make up
 - Magenspiegelung, Darmspiegelung
 - Kontakt mit HIV, Hepatitis-B, -C
- In den letzten 6 Monaten:**
 - Aufenthalt in Malariaegebieten

Für Fragen steht Ihnen die Blutzentrale Linz unter der kostenlosen **Blutspende-Hotline: 0800 / 190 190** bzw. per E-Mail spm@o.rotekreuz.at zur Verfügung. Weitere Blutspendetermine können Sie in Tageszeitungen sowie im **Internet** unter www.rotekreuz.at/ooe erfahren.

Bitte kommen Sie Blut spenden, denn nur mit **Ihrer Blutspende** können wir alle OÖ Krankenhäuser mit genügend lebensrettenden Blutkonserven versorgen.

Antworten auf Fragen rund um Covid-19 finden sie auf www.blut.at BLUTSPENDEINFOS ZU COVID19



SPENDE BLUT – RETTE LEBEN!